



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

GZ 815.600/2-DSR/86

Stellungnahme des Datenschutz-
 rates zum Entwurf eines Bundes-
 gesetzes, mit dem das Arbeits-
 losenversicherungsgesetz, das
 Arbeitsmarktförderungsgesetz und
 das Allgemeine Sozialversicherungs-
 gesetz geändert wird

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
 Tel. (0 22 2) 66 15/25 25, 25 28
 Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
 dieses Schreibens anzuführen.

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 W i e n

Retrifft GESETZENTWURF
 Z! 30. GE/9. 86

Datum: 30. APR. 1986

Verteilt: 2. MAI 1986 *Kosser*
Mayr

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Datenschutzrates zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird, übermittelt.

Anlage

25. April 1986
 Für den Datenschutzrat
 Der Vorsitzende:
 Dr. VESELSKY

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Schärzer

weitere Ausfertigung

REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZRAT

GZ 815.600/2-DSR/86

Stellungnahme des Datenschutz-
rates zum Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das Arbeits-
losenversicherungsgesetz, das
Arbeitsmarktförderungsgesetz und
das Allgemeine Sozialversicherungs-
gesetz geändert wird

zu do. Zl. 37.001/5-3/86
vom 19.3.1986

An das
Bundesministerium
für soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 W i e n

Gegen den mit do. Zl. 37.001/5-3/86 übermittelten Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz,
das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz geändert wird, gibt der
Datenschutzrat folgende

S t e l l u n g n a h m e

ab:

Zu Z. 26 (§ 69 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes):

§ 69 Abs. 4 stellt eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung dar. Die Formulierung dieser Bestimmung erreicht jedoch nicht den für eine lex specialis zu den §§ 6 und 7 des Datenschutzgesetzes geforderten Determinierungsgrad.

- 2 -

Es wird daher empfohlen, in die Bestimmung die an die Behörden der Arbeitsmarktverwaltung zu übermittelnden Datenarten genau zu bezeichnen und den Verwendungszweck anzuführen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen unter einem an das Präsidium des Nationalrates.

25. April 1986
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
Dr. VESELSKY